



Tageschulverordnung der Gemeinde Ins

vom 1.9.2011

Tagesschulverordnung der Gemeinde Ins

Der Gemeinderat gestützt auf

- Art. 14 d - h des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992,
- die kantonale Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 sowie
- Art. 11 des Organisationsreglementes vom 22. Oktober 2021
- Art. 9 des Schul- und Kindergartenreglementes vom 1.9.2011

beschliesst:

I. Allgemeines

Tagesschule

Art. 1 ¹ Die Tagesschule der Gemeinde Ins ist ein pädagogisches Angebot zur schul- und familienergänzenden Kinderbetreuung ausserhalb der Unterrichtszeit nach kantonalem Recht.

Bereitstellung

Art. 2 Das Tagesschulangebot der Gemeinde Ins wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

II. Organisation

Trägerschaft

Art. 3 Die Gemeinde Ins ist Trägerin der Tagesschule.

Gemeinderat

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat beschliesst das Budget und bewilligt das Betriebskonzept der Tagesschule.

² Der Gemeinderat legt die Gehälter der Mitarbeitenden in einer Lohnrichtlinie fest.

Schulkommission

Art. 5 ¹ Die Primarschul- und Kindergartenkommission übt die Aufsicht über die Tagesschule aus.

- ² Ihre Aufgaben im Bereich Tagesschule sind namentlich:
- Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule
 - Aufsicht über das Tagesschulangebot
 - Ausschluss von Kindern aus der Tagesschule
 - Entscheid über die Durchführung einzelner Betreuungsmodule aufgrund der Anmeldungen
 - Antragstellung an den Gemeinderat betreffend Anstellung der Tagesschulleitung und der Tagesschulmitarbeitenden
 - Beratung und Eingabe des Budgets zuhanden des Gemeinderates.

Tagesschulleitung

Art. 6 Die Tagesschulleitung leitet und organisiert den Betrieb der Tagesschule. Ihr obliegt die Führung der Mitarbeitenden und sie ist in Zusammenarbeit mit den Betreuungspersonen für alle pädagogischen Belange der Tagesschule verantwortlich.

Versicherungen

Art. 7 ¹ Die Kinder sind privat gegen Krankheit und Unfall zu versichern.

² Die Eltern sind verpflichtet, zugunsten ihrer Kinder eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

³ Die Mitarbeitenden der Tagesschule sind nach UVG durch die Gemeinde versichert.

⁴ Die Mitarbeitenden der Tagesschule sind durch die Gemeinde gegen Haftpflichtansprüche versichert.

III. Betrieb

Angebot

Art. 8 ¹ Die Tagesschule bietet für Schul- und Kindergartenkinder eine Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit an. Während den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Tagesschule geschlossen. Massgebend ist die Ferienordnung der Primarschule.

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag während der Schulzeit folgende Betreuungsmodule:

- a) Morgen: 1 Modul (inkl. Morgenessen)
- b) Mittag: 1 Modul (inkl. Mittagessen)
- c) Nachmittag: 4 Module (inkl. Hausaufgabenbetreuung) ¹

³ Die Primarschul- und Kindergartenkommission setzt die genauen Zeiten der Module fest.

⁴ Auf das neue Schuljahr können einzelne Betreuungsmodule bei ungenügender Teilnehmendenzahl aus dem Angebot gestrichen werden.

⁵ An Schultagen, an denen für die ganze Schule kein Unterricht stattfindet (z.B. Lehrerfortbildung, Markttage etc.), steht die Tagesschule während den Blockzeiten für alle Kinder der Schule offen. Eine Voranmeldung ist erforderlich. ²

Teilnehmendenkreis

Art. 9 ¹ Zur Teilnahme an der Tagesschule berechtigt sind Kinder vom Kindergarten bis zur 9. Klasse, die in Ins die Schule besuchen.

² Kinder, die nicht die öffentliche Volksschule besuchen, haben keinen Anspruch auf einen Platz in der Tagesschule (als Teil der öffentlichen Volksschule). Bei vorhandener Platzkapazität können

¹ geändert am 29.5.2019

² eingefügt am 9.6.2016

sie aufgenommen werden. In diesem Fall bezahlen die Eltern den Maximalbeitrag und sind für den Transport zwischen Schulungsort und Tagesschule verantwortlich. ³

³ Bei vorhandener Platzkapazität können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Eltern bezahlen den einkommensabhängigen Betreuungsbeitrag gemäss kantonalen Richtlinien (bei Offenlegung der finanziellen Verhältnisse) oder den Maximalbeitrag, die Verpflegungskosten sowie einen Beitrag an die Sockelkosten von CHF 3.20 pro Betreuungsstunde. ⁴ Der Weg zur Tagesschule und zurück liegt in der Verantwortung der Eltern. ³

Anmeldung

Art. 10 ¹ Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt jährlich neu und schriftlich nach Bekanntwerden des Stundenplanes. Der Anmeldetermin wird durch die Tagesschulleitung festgesetzt.

² Die Anmeldung ist für das ganze Schuljahr verbindlich. ⁵

³ Neu- oder Mehranmeldungen während des Schuljahres werden in begründeten Fällen und bei genügend freien Plätzen berücksichtigt. ⁶
⁷

⁴ Wird ein Betreuungsmodul wegen mangelnden Anmeldungen nicht durchgeführt, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.

Abmeldungen und Beitragsreduktion

Art. 11 ¹ Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.

² Bei länger als 6 aufeinanderfolgende Tage dauernden befristeten Abmeldungen kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin den Beitrag entsprechend reduzieren. ⁸ ⁹

³ Abmeldungen oder Kürzungen der Module haben schriftlich an die Tagesschulleitung zu erfolgen. Der Beitrag wird nicht zurückerstattet. Vorbehalten bleibt Artikel 11 Absatz 4. ³

⁴ Bei einem Wegzug oder bei Veränderung der Familien- oder Arbeitssituation kann ein schriftlicher Antrag auf Rückerstattung der Betreuungskosten an die Primarschul- und Kindergartenkommission ¹⁰ gerichtet werden. Im Fall einer Bewilligung werden die Betreuungskosten ab Ende des auf das Gesuchsdatum folgenden Monats zurückerstattet bzw. bei der nächsten Semesterrechnung abgezogen. ⁴ ¹¹

Ausschluss

Art. 12 ¹ Bei Vorliegen wichtiger Gründe (Art. 28 VSG) können Kinder von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden durch die Primarschul- und Kindergartenkommission verfügt.

³ geändert am 29.5.2019
⁴ geändert am 09.03.2023
⁵ eingefügt am 29.5.2019
⁶ geändert am 13.11.2025
⁷ geändert am 13.11.2025
⁸ geändert am 3.7.2014
⁹ geändert am 13.11.2025
¹⁰ geändert am 09.03.2023
¹¹ geändert am 13.11.2025

Der Beitrag wird nicht zurückerstattet. ¹²

² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der Primarschul- und Kindergartenkommission. ¹³

IV. Finanzierung

Finanzierung

Art. 13 Die Tagesschule wird finanziert:

- a) durch Beiträge der Eltern
- b) durch Beiträge von Bund und / oder Kanton
- c) durch die Gemeinde.

Elternbeiträge

Art. 14 ¹ Die Beiträge der Eltern richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

² Die Gebühr wird aufgrund der Anzahl effektiv vereinbarter Module, umgerechnet in Stunden, berechnet. Zur Erhebung der Daten füllen die Eltern/Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus. Mit der Einreichung der Selbstdeklaration erteilen sie der Gemeindeverwaltung Ins die Vollmacht zur Verwendung von Steuerveranlagungsdaten.

³ Wer die Selbstdeklaration nicht ausfüllt oder die Vollmacht zur Verwendung von Steuerveranlagungsdaten nicht erteilt, zahlt den Höchstarif.

⁴ *aufgehoben* ¹⁴

⁵ Die Elternbeiträge werden semesterweise erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen. Die Fakturierung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung gestützt auf die Angaben der Tagesschulleitung. Zuständig für die vollständige Einforderung der Elternbeiträge ist die Gemeindeverwaltung.

⁶ Für Abwesenheiten von der Tagesschule an Feiertagen und Schulanlässen wird eine pauschale Reduktion der Betreuungs- und Essenskosten von 3 % gewährt. ¹⁵

⁷ Kinder, welche das Tagesschulangebot nur bei Unterrichtsausfall während den Blockzeiten (Art. 8 Abs. 5) oder ausnahmsweise als Gastkind benützen, bezahlen für eine Betreuungsstunde einen fixen Beitrag. Die Höhe der Gebühr wird im Anhang geregelt und muss bei der Tagesschule bar bezahlt werden. ¹⁶

Mahlzeitengebühren

Art. 15 ¹ Angemeldeten Kindern, Angestellten der Tagesschule und Gästen wird für die Mahlzeiten Rechnung gestellt. Die Gebühren werden im Anhang geregelt.

¹² geändert am 5.3.2015

¹³ geändert am 16.7.2015

¹⁴ aufgehoben am 09.03.2023

¹⁵ eingefügt am 3.7.2014

¹⁶ eingefügt am 9.6.2016

² Bis 08.00 Uhr abgemeldete Mittagessen werden zurückerstattet bzw. bei der nächsten Semesterrechnung abgezogen. ¹⁷

Bearbeitungspauschale

Art. 16 Erfolgen An-, Abmeldungen oder Änderungen während des Schuljahres (Ausnahme Stundenplanwechsel) wird der Bearbeitungsaufwand nach Anhang 1 in Rechnung gestellt. ¹⁸

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 17 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 2.9.2011 in Kraft. Sie entfaltet jedoch ab sofort Wirkung, soweit dies für den Betrieb der Tagesschule seit August 2010 erforderlich ist.

Beschlossen durch den Gemeinderat Ins am 1. September 2011.

GEMEINDERAT INS

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. U. Hunziker *sig. M. Boss*

Bescheinigung

Beschlussfassung und Inkraftsetzung dieser Verordnung sind im Anzeiger Region Erlach vom 9. September 2011 öffentlich bekannt gemacht worden.

Ins, 9. September 2011

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Boss

¹⁷ geändert am 29.5.2019
¹⁸ eingefügt am 13.11.2025

Beschluss Änderung vom 03.07.2014

Der Gemeinderat hat die Änderung von Art. 11 Abs. 2 mit Inkraftsetzung per 01.02.2014 beschlossen.

Ins, 3. Juli 2014

GEMEINDERAT INS

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. K. Stucki

sig. M. Boss

Bescheinigung

Beschlussfassung und Inkraftsetzung der Änderung vom 03.07.2014 sind im Anzeiger Region Erlach vom 25.07.2014 öffentlich bekannt gemacht worden.

Ins, 25. Juli 2014

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Boss

Beschluss Änderung vom 5.3.2015

Der Gemeinderat hat die Änderung von Art. 12 mit Inkraftsetzung per 1. Mai 2015 beschlossen.

Ins, 5. März 2015

GEMEINDERAT INS

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. K. Stucki

sig. M. Boss

Bescheinigung

Beschlussfassung und Inkraftsetzung der Änderung vom 5.3.2015 sind im Anzeiger Region Erlach vom 13. April 2015 öffentlich bekannt gemacht worden.

Ins, 7. Juli 2015

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Boss

Beschluss Änderung vom 16.7.2015

Der Gemeinderat hat die Änderung von Art. 12 mit Inkraftsetzung per 1. August 2015 beschlossen.

Ins, 16. Juli 2015

GEMEINDERAT INS

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. K. Stucki

sig. M. Boss

Bescheinigung

Beschlussfassung und Inkraftsetzung der Änderung vom 16.7.2015 sind im Anzeiger Region Erlach vom 24. Juli 2015 öffentlich bekannt gemacht worden.

Ins, 4. August 2015

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Boss

Beschluss Änderung vom 9.6.2016

Der Gemeinderat hat die Änderung der Art. 8 und 14 sowie des Anhangs mit Inkraftsetzung per 1. August 2016 beschlossen.

Ins, 9. Juni 2016

GEMEINDERAT INS

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. K. Stucki

sig. M. Boss

Bescheinigung

Beschlussfassung und Inkraftsetzung der Änderung vom 9.6.2016 sind im Anzeiger Region Erlach vom 17. Juni 2016 öffentlich bekannt gemacht worden.

Ins, 20. Juni 2016

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Boss

Beschluss Änderung vom 29.05.2019

Der Gemeinderat hat die Änderung der Artikel 8, 9, 10, 11 und 15 der Tagesschulverordnung mit Inkraftsetzung per 1. August 2019 beschlossen.

Ins, 29. Mai 2019

GEMEINDERAT INS

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. K. Stucki

sig. M. Boss

Bescheinigung

Beschlussfassung und Inkraftsetzung der Änderung vom 29.05.2019 sind im Anzeiger Region Erlach vom 07.06.2019 öffentlich bekannt gemacht worden.

Ins, 07.06.2019

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Boss

Beschluss Änderung vom 09.03.2023

Der Gemeinderat hat die Änderung der Artikel 9 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 4 und des Anhangs sowie die Streichung von Art. 14 Abs. 4 der Tagesschulverordnung mit Inkraftsetzung per 1. August 2023 beschlossen.

Ins, 09.03.2023

GEMEINDERAT INS

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. K. Stucki

sig. M. Boss

Bescheinigung

Beschlussfassung und Inkraftsetzung der Änderung vom 09.03.2023 sind im Anzeiger Region Erlach vom 31.03.2023 öffentlich bekannt gemacht worden.

Ins, 31.03.2023

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Boss

Beschluss Änderung vom 13.11.2025

Der Gemeinderat hat die Änderung der Artikel 5, 10 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 4 sowie das Einfügen von Art. 16 der Tagesschulverordnung mit Inkraftsetzung per 1. Februar 2026 beschlossen.

Ins, 13.11.2025

GEMEINDERAT INS

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. K. Stucki

sig. M. Boss

Bescheinigung

Beschlussfassung und Inkraftsetzung der Änderung vom 13.11.2025 sind im Anzeiger Region Erlach vom 21.11.2025 öffentlich bekannt gemacht worden.

Ins, 21.11.2025

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Boss

ANHANG 1 **zur Tagesschulverordnung**

Der Gemeinderat Ins erlässt gestützt auf Art. 9 des Schul- und Kindergartenreglementes der Gemeinde Ins vom 1.9.2011 und Art. 15 der Tagesschulverordnung vom 1.9.2011 folgende

Mahlzeitegebühren:

1. Die Mahlzeitegebühren werden zur Deckung der effektiven Kosten erhoben.
2. Für das Morgenessen wird CHF 1.-- erhoben.
3. Für das Mittagessen werden erhoben ¹⁹

Kinder	CHF	9.50
Erwachsene (Gäste)	CHF	14.00
Tagesschulmitarbeitende	CHF	4.00
4. Für das Zvieri werden CHF 2.-- erhoben.
5. Die Ansätze gemäss Ziffern 2 bis 4 können der Teuerung angepasst werden.

Gebühren für die Betreuung von nicht ständig angemeldeten Kindern ²⁰

Die Gebühr für die ausnahmsweise Betreuung von nicht ständig angemeldeten Kindern beträgt CHF 7.50 pro Stunde.

Bearbeitungsaufwand bei An-, Abmeldungen und Änderungen während dem Schuljahr ²¹

Für die Bearbeitung von An-, Abmeldungen oder Änderungen während dem Schuljahr wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. a des Gebührenreglementes der Gemeinde Ins erhoben (Aufwandsgebühr I für normale Verwaltungstätigkeit). Diese beträgt mindestens CHF 50.--.

¹⁹ geändert am 9.6.2016 und 09.03.2023

²⁰ eingefügt am 9.6.2016 und geändert am 09.03.2023

²¹ eingefügt am 13.11.2025

ANHANG 2 **zur Tagesschulverordnung**

Richtlinien betreffend An-, Abmeldung oder Änderungen während des Schuljahrs

Die Tagesschulanmeldung ist für das ganze Schuljahr verbindlich. An- und Abmeldungen sowie Änderungen können nach dem Anmeldetermin nur in begründeten, triftigen Fällen berücksichtigt werden.

Der Personalbedarf einer Tagesschule wird direkt durch die Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler bestimmt. An- und Abmeldungen sowie Änderungen können aufgrund der Vorgaben des Personalschlüssels Auswirkungen auf den Personalbedarf haben. Aus diesem Grund werden diese Richtlinien festgelegt.

Eine Anmeldung, Abmeldung oder Änderung während des Schuljahres ist nur in triftigen begründeten Fällen möglich. Namentlich sind dies:

- Zuzug oder Wegzug
- Stundenplanwechsel
- Änderung der Arbeitstage, der Arbeitszeit, des Arbeitspensums um mindestens 40%, Stellenantritt oder Verlust der Arbeitsstelle
- Veränderung der Familiensituation wie Trennung oder Scheidung
- Empfehlung durch eine amtliche Fachstelle, namentlich Erziehungsberatung

Eine Änderung der Betreuungssituation während des Schuljahres (privat / Kita / etc.) sowie der Wechsel zu Homeoffice oder zurück ins Büro während des Schuljahrs bedeutet nicht grundsätzlich, dass dem Gesuch stattgegeben wird.

Die Gesuche sind schriftlich und begründet auf dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Das Gesuchsformular ist auf der Website der Tagesschule Ins zu finden. Die Gesuche beinhalten zwingend eine schriftliche Bestätigung (je nach Grund: der Schule, des Arbeitgebers, der amtlichen Fachstelle oder weitere). Die Primarschul- und Kindergartenkommission entscheidet abschliessend.

Gehen Gesuche um Rückerstattungen der Elternbeiträge aus oben nicht genannten Gründen vor dem 31. Dezember ein, sind die Kosten jeweils bis Ende des ersten Semesters geschuldet, bei später eintreffenden Gesuchen bis Ende des Schuljahrs.